

Alexander Hollerbach

Öffentliches Recht  
an der Universität Freiburg  
in der frühen Nachkriegszeit



Mohr Siebeck

Alexander Hollerbach

Öffentliches Recht  
an der Universität Freiburg  
in der frühen Nachkriegszeit





Alexander Hollerbach

Öffentliches Recht  
an der Universität Freiburg  
in der frühen  
Nachkriegszeit

Aus Anlaß des 100. Geburtstags  
von Konrad Hesse  
am 29. Januar 2019

Mohr Siebeck

*Alexander Hollerbach*, geb. 1931; Studium in Freiburg, Heidelberg und Bonn; Staatsexamina 1954 u. 1959; Promotion 1957, Habilitation 1964 in Freiburg; 1966 ord. Professor für Öffentliches Recht und Rechtsphilosophie in Mannheim, ab 1969 für Rechts- und Staatsphilosophie, Geschichte der Rechtswissenschaft und Kirchenrecht in Freiburg. Mitglied der Heidelberger Akademie der Wissenschaften seit 1978; 2003 Dr. iur. h.c. Complutense Madrid, 2009 Dr. theol. h.c. Freiburg.

ISBN 978-3-16-158863-1 / eISBN 978-3-16-158864-8  
DOI 10.1628/978-3-16-158864-8

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2019 Mohr Siebeck Tübingen. [www.mohrsiebeck.com](http://www.mohrsiebeck.com)

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Computersatz Staiger in Rottenburg/N. aus der Stempel-Garamond gesetzt, von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Printed in Germany.

## Inhalt

Vorwort .....	V
Nachwort zum Vorwort .....	IX
Einleitung .....	1
A. Institutionelle Geschichte .....	4
I. Nöte des Neuanfangs .....	4
II. Die Berufung von Wilhelm G. Grewe .....	11
III. Ernst Rudolf Huber als Nachfolger von Theodor Maunz? .....	18
IV. Die Berufung von Joseph H. Kaiser .....	21
V. Die Berufung von Konrad Hesse .....	24
VI. In der Nachfolge Gerbers: Karl Zeidler – Martin Bullinger .....	27
VII. Hilfe aus der Praxis: Bernd Bender .....	33
VIII. Ein neuer Stern: Horst Ehmke .....	35
IX. Eine ungewöhnliche Bereicherung: Werner von Simson .....	39
X. Badische Geschichte und europäische Gegenwart .....	42

XI. Französisch-deutsche Nachbarschaft im Spiegel der Zeit: Guy Sautter .....	46
XII. Vom Kommunalwissenschaftlichen Institut zum Institut für Öffentliches Recht .....	50
XIII. Ausbildung – Promotionen – Habilitationen ..	52
B. Diskurs- und Werkgeschichte .....	61
I. Hans Gerber und das Hochschulrecht .....	61
II. Theodor Maunz: „Deutsches Staatsrecht“ ...	64
III. Wilhelm G. Grewe im Spiegel seiner frühen Publikationen .....	66
IV. Zwischenakt: Dezision oder Integration? ....	75
V. Die Beiträge Joseph H. Kaisers zum wissen- schaftlichen Diskurs .....	77
VI. Konrad Hesse auf dem Weg zu seinem Hauptwerk .....	87
Schluß .....	108
Literaturverzeichnis .....	109
1. Lexika und Sammelwerke .....	109
2. Literatur .....	109
Personenregister .....	133

## Vorwort

Die wissenschaftsgeschichtliche Studie, die ich hiermit vorlege, hat mich im Sommer und Herbst 2018 beschäftigt. Ich bin erfreut und dankbar, daß es mir geschenkt war, sie trotz gewisser altersbedingter Beschwernisse zum Abschluß zu bringen – wohl wissend, daß sie Lücken aufweist und an der einen oder anderen Stelle, besonders im Zweiten Teil, eines zweiten Durchgangs bedurft hätte.

Der konkrete Anlaß, mich diesem Thema zuzuwenden, ist im Untertitel genannt. Demgemäß verstehe ich diese Studie auch als Zeichen des Dankes, den der Schüler seinem Lehrer schuldet. Auf der anderen Seite darf betont werden, daß sich diese Abhandlung, über ihre spezielle Veranlassung und den persönlichen Bezug hinaus, in den Zusammenhang von Untersuchungen zum Thema „Jurisprudenz in Freiburg“ einfügen soll, die unter diesem Titel Gegenstand meines Buches von 2007 gewesen sind. Es geht dabei bewußt um eine örtlich radizierte Wissenschaftsgeschichte, aber natürlich geleitet von der Intention, dadurch einen förderlichen Beitrag zur Erfassung der größeren Zusammenhänge zu leisten, wie sie – für das öffentliche Recht – in dem magistralen Werk von Michael Stolleis zum Ausdruck kommen.

Daß diese Untersuchung in dieser Form erscheinen kann, habe ich der Vermittlung von Matthias Jestaedt und der überaus großzügigen Unterstützung der derzeit aktiven Mitglieder der öffentlichrechtlichen Sparte der Freiburger Rechtswissenschaftlichen Fakultät zu verdanken.



Zu danken habe ich auch Professor Dieter Speck als Leiter des Universitätsarchivs und seinem stets hilfsbereiten Mitarbeiter Alexander Zahoransky. Für die Besorgung von Schrifttum aus der Universitätsbibliothek durfte ich dankenswerterweise die Hilfe von Frau Walburga Büchel vom Lehrstuhl Schoch in Anspruch nehmen. Ganz besonders herzlicher Dank gebührt schließlich Dr. Britta Wellnitz, einer früheren Mitarbeiterin an meinem Lehrstuhl. Sie hat, technisch versiert, für die korrekte Druckvorlage gesorgt, das Literaturverzeichnis erarbeitet, das Personenregister erstellt und Korrektur gelesen.

Freiburg, am 29. Januar 2019,  
dem 100. Geburtstag  
von Konrad Hesse

Alexander Hollerbach

## Nachwort zum Vorwort

Erst nach Abschluß des Manuskripts reifte der Entschluß, dem Text Abbildungen der damaligen Akteure beizugeben und so den Leser „ins Bild zu setzen“. Die Initiative dafür ging von Matthias Jestaedt aus. Er hat mit seinem Stab die nötigen Recherchen unternommen, die nur in ganz wenigen Fällen nicht zum Erfolg führten. Ob durch das Bildmaterial auch Licht auf den Text fällt? Ich habe jedenfalls Matthias Jestaedt, seinen Mitarbeitern und dem Verlag für diese Form der Präsentation herzlich zu danken.

Dieses Nachwort gibt im übrigen willkommene Gelegenheit, auf eine mittlerweile erschienene einschlägige Publikation nachdrücklich hinzuweisen: Rainer Wahl, Die normative Kraft der Verfassung. Die Antrittsvorlesung Konrad Hesses in ihrem historischen Kontext, in: *Der Staat* 58 (2019), S. 195–221. Der Autor bietet eine eindringlich erhellende Analyse von Hesses klassischem Text. Sie ist nicht zuletzt unter methodischem Gesichtspunkt von grundsätzlicher Bedeutung.

Freiburg, im Juli 2019

Alexander Hollerbach



## Einleitung

Am 30. Juli 1956 – während einer Lehrstuhlvertretung in Frankfurt a. M. – erklärt *Konrad Hesse*, frisch habilitierter Göttinger Privatdozent, die Annahme des an ihn ergangenen Rufs auf einen Lehrstuhl für Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i. Br. Mit Wirkung vom 1. Oktober 1956 wird er zum Ordinarius ernannt und beginnt seine Lehrtätigkeit im Wintersemester 1956/57. Seine Lehraufgaben sind mit „Staatsrecht, Verwaltungsrecht und Kirchenrecht“ umschrieben<sup>1</sup>.

Was bedeuten diese Daten und Fakten für Konrad Hesse und für die Freiburger Fakultät, speziell für deren öffentlichrechtliche Sparte? Welche Entwicklungen haben sich seit 1945 in dieser von *Michael Stolleis* treffend so bezeichneten Phase von „Wiederaufbau und Selbstfindung“<sup>2</sup> voll-

---

<sup>1</sup> Zur ersten Orientierung siehe *Alexander Hollerbach*, Art. Hesse, in: *Baden-Württembergische Biographien*, Bd. V (2013), S. 167–169. Die genaueren Angaben sind den einschlägigen Akten im Universitätsarchiv Freiburg entnommen: B 28/236. Über Hesse maßgebend jetzt *Peter Häberle*, in: *ders./Michael Kilian, Heinrich Amadeus Wolff (Hrsg.), Staatsrechtslehrer des 20. Jahrhunderts. Deutschland – Österreich – Schweiz*, 2. Aufl., Berlin 2018, S. 1039–1054.

<sup>2</sup> So die Überschrift des ersten Kapitels des vierten Bandes seiner *Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland*, München 2012, S. 15. Dieses Werk ist insgesamt für die hier behandelte Thematik unentbehrlich. Das gilt suo modo auch für *Rainer Wahl*, *Herausforderungen und Antworten. Das Öffentliche Recht der letzten fünf Jahrzehnte*, Berlin 2006. Auch wenn sich Wahl auf die Geschichte des

zogen? Wie hat man die aus dem „Dritten Reich“ resultierenden Beschränkungen und Verwerfungen gemeistert? Wie ist man mit der Vormundschaft der französischen Besatzungsmacht zurechtgekommen? Wie ist das Hineinwachsen in die neue politische Ordnung der Bundesrepublik und des jungen Landes Baden-Württemberg vonstatten gegangen?

Bei dem nachfolgenden Versuch einer wissenschaftsgeschichtlichen Analyse geht es in einem ersten Teil vornehmlich um die Erfassung der äußeren, auf das Lehrpersonal, das Lehrangebot und die institutionellen Strukturen bezogenen Geschichte. In einem zweiten Teil soll nach dem Beitrag der Freiburger Fakultät zur thematisch-inhaltlichen Entwicklung der Wissenschaft vom Öffentlichen Recht gefragt werden. Gibt es, wenn man so fragen darf, spezifische Früchte, die vom Baum der Freiburger Fakultät gefallen sind? Was verbindet man im öffentlichrechtlichen Diskurs mit Freiburg? Gibt es gar eine „Freiburger Schule“?

Zielpunkt und Grenzlinie für diese Analyse soll 1967 sein, das Jahr, in dem Konrad Hesses „Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland“ erschienen sind. Auf die Turbulenzen von 1968 und überhaupt auf die weiteren Entwicklungen, die bei *Stolleis* unter der Überschrift „Unruhe, Expansion, Neuorientierung“<sup>3</sup> dargestellt sind, erstreckt sich dieser Versuch also nicht.

Für die allgemeine Geschichte der Freiburger Universität in jener Periode der frühen Nachkriegszeit kann auf instruktive Beiträge verwiesen werden, die aus Anlaß des Universitätsjubiläums von 2007 entstanden sind. Einschlä-

---

geltenden Rechts konzentriert, hat es doch auch Bedeutung für die Wissenschaftsgeschichte.

<sup>3</sup> Geschichte des öffentlichen Rechts, Bd. 4 (Anm. 2), S. 195 ff.

gig dafür ist Band 3 der Festschrift und dort der Abschnitt 5 „Besatzungs- und Nachkriegszeit (1945–1968): Die restaurierte Universität“<sup>4</sup>. Teilbereiche der Rechtswissenschaft werden in bezug auf jene Zeit in meinem Buch „Jurisprudenz in Freiburg“ berührt<sup>5</sup>. Einen nachdrücklichen Hinweis verdient die Erinnerung eines juristischen Zeitzeugen, nämlich *Paul Feuchte*, „1945–1949: Jahre der Not – Zeit der Hoffnung“<sup>6</sup>.

---

<sup>4</sup> 550 Jahre Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, Band 3: Von der badischen Landesuniversität zur Hochschule des 21. Jahrhunderts, hrsg. von *Bernd Martin*, Freiburg/München 2007. Innerhalb des genannten Abschnitts siehe besonders *Silke Seemann*, Die gescheiterte Selbstreinigung: Entnazifizierung und Neubeginn, S. 536–554; *Corine Defrance*, Wiederaufbau und geistige Neugestaltung, S. 575–591.

<sup>5</sup> Jurisprudenz in Freiburg. Beiträge zur Geschichte der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität, Tübingen 2007 (Freiburger rechtswissenschaftliche Abhandlungen, Bd. 1). Einschlägig darin besonders: Die Entwicklung des Verwaltungsrechts als akademische Disziplin und Prüfungsfach an der Universität Freiburg i. Br. (S. 105–125); Kirchen- und Staatskirchenrecht in Freiburg 1945–1967 (S. 215–232); Pringsheim – Wolf – Maunz. Drei Juristen im geistig-politischen Spannungsfeld ihrer Zeit (S. 345–372).

<sup>6</sup> In: Freiburger Universitätsblätter 142 (1998), S. 85–100. Siehe dazu auch *Alexander Hollerbach*, Im Strom von Verwaltung, Verfassung und Wissenschaft: Paul Feuchte (1919–2013), in: Rechtshistorische und andere Rundgänge. Festschrift für Detlev Fischer, hrsg. von Ulrich Falk, Markus Gehrlein, Gerhart Kreft, Marcus Obert, Karlsruhe 2018, S. 229–237.

## A. Institutionelle Geschichte

### I. Nöte des Neuanfangs

Am Ende des Krieges und damit der Herrschaft des nationalsozialistischen Regimes verfügte die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät über zwei öffentlichrechtliche Lehrstühle. Der historisch ältere war derjenige, dem *Heinrich Rosin*<sup>7</sup> Ansehen und Profil verliehen und den dann *Fritz Freiherr Marschall von Bieberstein*<sup>8</sup> bis zu seinem relativ frühen Tod am 17. Oktober 1939 innegehabt hatte. Als dessen Nachfolger wurde *Hans Gerber*<sup>9</sup> aus Leipzig beru-

---

<sup>7</sup> Dazu *Alexander Hollerbach*, Heinrich Rosin (1855–1927). Pionier des allgemeinen Verwaltungs- und des Sozialversicherungsrechts, in: *ders.*, *Jurisprudenz in Freiburg* (Anm. 5), S. 235–251. Siehe aber auch *Michael Stolleis*, *Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland*, Bd. 2, München 1992, S. 294 f. u. ö., ferner *Frank Zeiler*, *Statik und Wandel. Die Freiburger Rechtsfakultät im universitären Expansionsprozess des Deutschen Kaiserreichs*, Freiburg/München 2009 (Freiburger Beiträge zur Wissenschafts- und Universitätsgeschichte, N.F. Bd. 5), S. 195–199.

<sup>8</sup> Dazu *Alexander Hollerbach*, *Recht gegen Gesetz? Zum Fall Marschall in wissenschaftsgeschichtlicher Perspektive*, in: *ders.*, *Jurisprudenz in Freiburg* (Anm. 5), S. 253–269, ferner *Michael Stolleis*, *Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland*, Bd. 3, München 1999, S. 56 u. ö.

<sup>9</sup> Zu Gerber siehe besonders den Nachruf von *Martin Bullinger*, in: *AöR* 106 (1981), S. 651–654, und die vielfachen Bezugnahmen auf ihn bei *Stolleis*, *Geschichte des öffentlichen Rechts*, Bd. 3 (Anm. 8), S. 56 u. ö., und Bd. 4 (Anm. 2), S. 40 u. ö. Auf den Plätzen 2 und 3 der Berufungsliste standen übrigens *Ulrich Scheuner* und *Werner Weber*.